

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Trinkwasser-Compliance und Trinkwasseranlagen-Dokumentation - Geschäftskunden

Dok.-ID: ASA-AGB-DE · Version: v4.1 · Stand / gültig ab: 26.08.2026

Auftragnehmer: AguaSegura Trinkwasser-Compliance, Inhaber: Maik Sicilia (Einzelunternehmen), Körnerstraße 18, 36179 Bebra. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B).

1. Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

1.1 Diese AGB gelten für Beratungs-, Dokumentations-, Koordinations-, Portal-, Trinkwasser-Compliance- und Laborabwicklungsleistungen des Auftragnehmers.

1.2 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben Vorrang.

1.3 Der Dienstleistungsauftrag legt die Rangfolge der Vertragsunterlagen fest. Preis und Leistungsumfang ergeben sich aus dem Dienstleistungsauftrag und den objektbezogenen Anlagen.

1.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Leistungsbild, Anlagenkategorien und Abgrenzung

2.1 Der Auftragnehmer erbringt technische Dokumentations-, Fristen-, Nachweis-, Koordinations- und Unterstützungsleistungen. Eine Rechtsberatung, Sachverständigenprüfung oder Garantie der Rechtskonformität eines Objekts ist nicht geschuldet.

2.2 Die Bezeichnungen „Kleinanlage“ und „Großanlage“ werden im Vertragswerk als objektbezogene Kategorien für Anlagen zur Trinkwassererwärmung verwendet. Die Zuordnung wird anhand technischer Unterlagen, vorhandener Begehungsnachweise oder des Vorabchecks vorgenommen und darf bei neuer Sachlage berichtigt werden.

2.3 Der Vorabcheck ist eine erstmalige augenscheinliche und nicht invasive Vor-Ort-Prüfung bei Neuaufnahme eines Objekts. Er ersetzt keine Wartung, Gefährdungs- oder Risikoanalyse, Fachplanung, Laboruntersuchung, Sachverständigenprüfung oder Mängelbeseitigung.

2.4 Der Intervall-Objektcheck ist eine wiederkehrende augenscheinliche und nicht invasive Vor-Ort-Prüfung vor Routine-, weitergehenden oder Nachuntersuchungen, soweit er objektbezogen beauftragt ist. Umfang und Abgrenzung ergeben sich aus dem Beiblatt / SLA.

2.5 Ergebnisse von Vorab- und Intervall-Objektchecks werden als Dokumentationsstatus, erkennbare Auffälligkeiten und Klärungspunkte festgehalten. Eine technische, hygienische oder behördliche Freigabe der Anlage ist nicht geschuldet.

2.6 Betreiberpflichten sowie die Verantwortung für Anlagenführung, Wartung, Instandhaltung, Sanierung, Mängelbeseitigung und bestimmungsgemäßen Betrieb verbleiben beim jeweils Verantwortlichen. Der Auftragnehmer darf geeignete Unterauftragnehmer und IT-Dienstleister einsetzen.

3. Objektbezogene Beauftragung und Vertretungsmacht

- 3.1 Leistungen werden nur für die in der bestätigten Objekt- und Anlagenliste geführten Objekte erbracht. Objektbezogener Vertragspartner ist bei GdWE-Objekten die bezeichnete Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, bei Mietverwaltungsobjekten der bezeichnete Eigentümer oder Vermieter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Eine Hausverwaltung handelt grundsätzlich als Vertreterin. Sie wird nur dann eigene Vertragspartnerin und Kostenträgerin, wenn dies ausdrücklich dokumentiert ist. Der Auftraggeber bestätigt das Bestehen der erforderlichen Vertretungsmacht und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen aus fehlender Vertretungsmacht frei, soweit der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Neue Objekte können während der Vertragslaufzeit durch eine aktualisierte Objekt- und Anlagenliste aufgenommen werden. Wirksam ist die vom Auftraggeber oder dessen Vertreter in Textform übermittelte und vom Auftragnehmer bestätigte Fassung. Betreuung und Abrechnung beginnen zum bestätigten Leistungsbeginn.
- 3.4 Bei Neuaufnahme prüft der Auftragnehmer, ob ein fachlich verwertbarer, anlagenbezogener Begehungsnachweis vorliegt, der bei Übermittlung höchstens zwölf Monate alt ist. Fehlt ein solcher Nachweis, gilt der Vorabcheck mit Bestätigung der Objektaufnahme als beauftragt, sofern der Dienstleistungsauftrag diese automatische Auslösung vorsieht.
- 3.5 Die fachlichen Mindestanforderungen an Fremdbegehungen ergeben sich aus dem Beiblatt / SLA. Der Auftragnehmer darf einen unvollständigen oder fachlich nicht verwertbaren Nachweis zurückweisen und teilt die wesentlichen Gründe in Textform mit.
- 3.6 Ein Intervall-Objektcheck wird nur durchgeführt, wenn er in der Objekt- und Anlagenliste, im Dienstleistungsauftrag oder durch eine objektbezogene Freigabe beauftragt ist. Aus einem Check folgt keine automatische Beauftragung von Labor-, Befund-, Fachbetriebs- oder Sanierungsleistungen.
- 3.7 Mehrere technisch getrennte Trinkwasseranlagen eines Objekts werden gesondert erfasst und abgerechnet, sofern keine objektbezogene Gesamtpauschale vereinbart ist.

4. Untersuchungsstellen und Laborabwicklung

- 4.1 Probennahme und Analytik werden ausschließlich durch die im individuellen Vertrag oder in der Untersuchungsfreigabe benannte, für den konkreten Parameterumfang akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle durchgeführt. Der Untersuchungsauftrag muss die Probennahme umfassen.
- 4.2 Noch einzuholende Akkreditierungs-, Zulassungs-, Parameter- oder Preisnachweise hindern den Abschluss des Rahmenvertrags und nicht laborgebundene Leistungen nicht. Konkrete Labor- und Probennahmeaufträge werden erst nach vollständigem schriftlichem Nachweis und objektbezogener Freigabe ausgelöst.
- 4.3 Soweit vereinbart, kann der Auftragnehmer die benannte Untersuchungsstelle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen und die vereinbarte Gesamtleistung abrechnen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Untersuchungsstelle und objektbezogenem Vertragspartner entsteht nur bei ausdrücklicher Direktbeauftragung.
- 4.4 Die fachliche Verantwortung für Probennahme, Analytik, Qualitätssicherung, Prüfbericht und gesetzliche Anzeigen oder Mitteilungen verbleibt bei der Untersuchungsstelle. Der Auftragnehmer ist für ordnungsgemäße Auswahl, Beauftragung, Koordination und unveränderte Weiterleitung im eigenen Verantwortungsbereich zuständig.
- 4.5 Vorbereitete Probennahme- und Entnahmestellenpläne beruhen auf den bereitgestellten Objektangaben. Die Untersuchungsstelle prüft den Plan fachlich und entscheidet über die norm- und regelwerkskonforme Durchführung. Betreiberpflichten und die Bereitstellung geeigneter, zugänglicher Probennahmestellen bleiben unberührt.

4.6 Ein Wechsel der im individuellen Vertrag benannten Untersuchungsstelle bedarf der vorgesehenen objektbezogenen Zustimmung, soweit nicht Gefahr im Verzug oder eine zwingende gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe entgegensteht.

5. Mitwirkung, Zugang und Terminierung

5.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vollständige und richtige Objekt-, Anlagen-, Entnahmestellen- und Kontaktdaten, vorhandene Begehungsnachweise, Unterlagen, Freigaben und Ansprechpartner bereit.

5.2 Der Auftraggeber stellt Zugang zu Technikräumen, Anlagenbereichen, Entnahmestellen und erforderlichen Nutzungseinheiten sicher und informiert Bewohner oder Nutzer, soweit dies nicht gesondert beauftragt wurde.

5.3 Die Terminabstimmung beginnt nach Eingang der erforderlichen Angaben und Zugangsbestätigungen. Die Durchführung erfolgt zum nächstmöglichen abgestimmten Termin; feste Sofort- oder Erfolgsfristen bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

5.4 Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich Fristen angemessen. Nachweislich entstandene Anfahrts-, Warte-, Abbruch-, Ausfall-, Storno- und Wiederholungskosten dürfen weiterberechnet werden, soweit sie aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder Objekts stammen.

5.5 Technische Änderungen, Nutzungsänderungen, Ansprechpartnerwechsel oder bekannte Ereignisse mit möglicher Auswirkung auf die Wasserqualität sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Vergütung, Fahrkosten und Preisänderungen

6.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Es gelten die im Zeitpunkt der objektbezogenen Freigabe maßgeblichen individuellen Preisregelungen.

6.2 Für Laborbeprobungen innerhalb des Stadtgebiets Osnabrück kann je Objekt und Beprobungstermin eine Anfahrts- und Einsatzpauschale von 50,00 EUR netto berechnet werden, sofern die benannte Untersuchungsstelle diese Pauschale bestätigt. Außerhalb des Stadtgebiets Osnabrück werden Fahrtzeit, Fahrtkilometer, Einsatz- oder Mindestpauschalen, Park-, Maut- und sonstige objektbezogene Nebenkosten der Untersuchungsstelle in der tatsächlich berechneten und nachgewiesenen Höhe nach Aufwand gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

6.3 Vor der Beauftragung von Laborleistungen außerhalb des Stadtgebiets Osnabrück wird dem Auftraggeber ein voraussichtlicher Kostenrahmen in Textform zur objektbezogenen Freigabe mitgeteilt. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen, von der Untersuchungsstelle nachgewiesenen Aufwand. Überschreitet der voraussichtliche Aufwand den freigegebenen Kostenrahmen wesentlich, ist vor der Ausführung eine erneute Freigabe einzuholen, soweit nicht unverzügliches Handeln aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist.

6.4 Ändert die benannte Untersuchungsstelle nachweislich Labor-, Probennahme-, Analyse-, Anfahrts-, Einsatz- oder Ausfallkosten, darf nur der betroffene Fremdkostenanteil für künftig noch nicht verbindlich freigegebene Leistungen um denselben absoluten Betrag erhöht oder gesenkt werden. Die Änderung wird vor der nächsten Freigabe in Textform mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen. Für bereits freigegebene, noch nicht ausgeführte Leistungen ist bei einer Erhöhung eine erneute Zustimmung erforderlich.

6.5 Preisänderungen eigener laufender Leistungen werden mindestens sechs Wochen vorher in Textform angekündigt. Dem Auftraggeber steht zum Änderungszeitpunkt ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der betroffenen laufenden Leistung zu.

7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Jahrespauschale wird zu Beginn des Vertragsjahres je bestätigter Anlage berechnet. Unterjährige Neuaufnahmen werden ab dem bestätigten Leistungsbeginn monatsanteilig abgerechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

7.2 Einzelleistungen und Laborleistungen werden nach dem tatsächlich freigegebenen und durchgeführten Umfang abgerechnet. Die Pauschale für Bewohnerinformation und Zugangskoordination beträgt 20,00 EUR netto je im freigegebenen Probenahmeplan vorgesehener und terminbezogen angekündigter Probe. Sie entsteht mit der Erstellung und Abstimmung der Terminankündigung sowie der objektbezogenen Zugangsvorbereitung. Kann die angekündigte Probe aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, des Objekts oder der Nutzungseinheit nicht entnommen werden, bleibt die Pauschale berechenbar; zusätzliche Anfahrts-, Warte-, Abbruch-, Ausfall- und Wiederholungskosten werden gesondert berechnet.

7.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Verzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen einschließlich § 288 Abs. 5 BGB, soweit anwendbar.

7.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt.

8. Termine, Fristen und höhere Gewalt

8.1 Termine und Bearbeitungsfristen beginnen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Freigaben und Mitwirkungen. Gesetzliche oder behördliche Fristen werden nur überwacht, soweit sie vollständig mitgeteilt wurden.

8.2 Höhere Gewalt und nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, einschließlich Ausfällen von Untersuchungsstellen, Hosting-, Netz- oder IT-Dienstleistern, verlängern Fristen angemessen. Der Auftraggeber wird informiert.

9. Mängel und Haftung

9.1 Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur Nacherfüllung bei berechtigten Mängeln seiner eigenen Leistungen. Beanstandungen zu Leistungen der Untersuchungsstelle oder sonstiger Dritter werden im vereinbarten Umfang weitergeleitet.

9.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

9.4 Soweit gesetzlich zulässig, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

10. Kostenweitergabe und keine Rechtsberatung

10.1 Eine mietrechtliche, betriebskostenrechtliche oder wohnungseigentumsrechtliche Kostenweitergabe wird nicht zugesichert. Die Prüfung der mietvertraglichen Grundlage, Beschlusslage und Umlagefähigkeit obliegt dem Auftraggeber.

10.2 Rechnungsbezeichnungen beschreiben die tatsächlich geschuldete Leistung und begründen keine Garantie ihrer Umlagefähigkeit.

11. Portal, Daten und Nutzungsrechte

11.1 Portalverfügbarkeit und Support richten sich nach dem Beiblatt / SLA. Zugänge sind vertraulich zu behandeln und nur berechtigten Personen zugänglich zu machen.

11.2 An Vorlagen, Strukturen und Portalinhalten erhält der Auftraggeber ein einfaches, auf Vertragszweck und Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht. Objektbezogene Daten und bereitgestellte Unterlagen verbleiben beim jeweils Berechtigten.

12. Datenschutz und Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien beachten die DSGVO. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, gilt der vor Beginn der Verarbeitung abzuschließende Vertrag nach Art. 28 DSGVO einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen.

12.2 Nicht offenkundige Informationen sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungspflichten und erforderliche Weitergaben an Untersuchungsstellen, Behörden oder beauftragte Dienstleister bleiben unberührt.

13. Laufzeit, Kündigung und Verwaltungswechsel

13.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung ergeben sich aus dem Dienstleistungsauftrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13.2 Endet oder wechselt das Verwaltungs- oder Vertretungsmandat für ein Objekt, bleibt der objektbezogene Vertrag mit der bezeichneten GdWE beziehungsweise dem Eigentümer oder Vermieter bestehen. Die bisherige Verwaltung teilt den Wechsel unverzüglich mit; die neue Verwaltung übernimmt nach Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis die weitere Vertragsabwicklung, ohne dass ein neuer Dienstleistungsvertrag erforderlich ist.

13.3 Mit dem Mandatsende entfallen die Portal-, Kommunikations- und Freigaberechte der bisherigen Verwaltung. Bis zum Nachweis der neuen Vertretungsbefugnis darf der Auftragnehmer neue kostenpflichtige Einzelleistungen und Laboraufträge aussetzen; laufende Dokumentation, Fristenführung, Datensicherung und bereits wirksam beauftragte Leistungen werden fortgeführt. Kündigungsrechte des objektbezogenen Vertragspartners bleiben unberührt.

13.4 Nach Beendigung des objektbezogenen Dienstleistungsvertrags wird ein Standardexport der objektbezogenen Vertrags- und Leistungsdokumente bereitgestellt. Sonderformate oder umfangreiche Datenbereinigungen werden nach Aufwand vergütet.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen bleiben vorrangig.

14.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.

14.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig und beide Parteien Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, Bad Hersfeld. Der Auftragnehmer darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.